Der Angekl. ist wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden.

Seine Revision, die allgemein Verletzung sachlichen Rechts rügt, muß Erfolg haben.

Wie das LG feststellt, fuhr der Angekl. im November 1962 mit seinem Fiat-PKW in Begleitung seines Vaters und seines Bruders bei Dunkelheit und Nieselregen mit 50 km/h bei Abblendlicht in einer Fahrzeugschlange auf der Bundesstraße 7. Als er sich auf der 6,30 m breiten, leicht ansteigenden, geraden Straße, die mit einer unterbrochenen Mittellinie gekennzeichnet ist, einem rechts mit Parklicht abgestellten PKW näherte, der 90 bis 100 cm in die Fahrbahn ragte, steuerte er zuerst nach links, dann wieder nach rechts und bog dann kurz hinter dem abgestellten Fahrzeug nach links, um an ihm vorbeizufahren. Dabei stieß er mit dem aus der Gegenrichtung mit weit höherer Geschwindigkeit mit Abblendlicht herankommenden Kombi-Wagen des Bäckermeisters K zusammen, der, auf dem rechten Auge erblindet, das Fahrzeug des Angekl. angeblich nicht gesehen hat.

Die Strafkammer konnte nicht feststellen, wo der Zusammenstoß auf der Fahrbahn stattgefunden hat, insbesondere ob K oder der Angekl. über die Mittellinie hinausgefahren ist. Anhaltspunkte dafür, daß K seine ursprüngliche Fahrtrichtung verändert und nach links auf die Fahrbahn des Angekl. abgebogen sein könne, haben sich aber nach der Meinung des LG nicht ergeben. Ein für den Unfall mindestens mitursächliches Verschulden des Angekl. sieht das LG, auch wenn **K** links der Mittellinie auf der Fahrbahn des Angekl. gefahren sein sollte, darin, daß er nach links abgebogen und in die „tatsächliche" Fahrbahn des **K** geraten ist. Da er nämlich bei Berücksichtigung der Fahrzeugbreiten und eines Sicherheitsabstandes von 0,50 cm von dem abgestellten Kraftwagen auf der verengten Fahrbahn allenfalls eitlen Abstand von 25 bis 30 cm von der Fahrbahnmitte hätte einhalten können, so führt das Urteil aus, habe der Angekl. bei Dunkelheit angesichts der erkennbaren Fahrweise des K nicht überholen dürfen.

Für diese Erwägungen fehlen bisher ausreichende Feststellungen.

Der Angekl. hatte nicht, wie das LG sich mehrfach ausdrückt, zu „überholen" begonnen, sondern er war im Begriff, an einem stehenden Fahrzeug vorbeizufahren, als er mit dem Gegenfahrzeug zusammenstieß (BGH in VRS 4, 543; 6, 155; 11, 171, 172 Nr 2). Jedoch sind hierbei, was die Rücksicht auf den Gegenverkehr angeht, die Grundsätze, die für das Überholen gelten, sinngemäß anzuwenden (§ 1 StVO). Ein Fahrzeugführer darf an einem auf seiner Fahrbahn abgestellten Fahrzeug nur vorbeifahren, wenn er, soweit es die -Übersichtlichkeit der Straße gestattet, sicher sein kann, daß dadurch kein anderes Fahrzeug gefährdet wird, sonst muß er anhalten und zuerst den Gegenverkehr vorbeilassen (BGHSt 8,200 = VRS 10, 69; VRS 17, 21, 23 Nr4; 26, 86 betreffend Pflichten des Überholenden). Er darf aber darauf vertrauen daß entgegenkommende Fahrzeuge bei der Begegnung ihre rechte Fahrbahnseite einhalten und erforderlichenfalls rechtzeitig genügend weit ausweichen werden, um die linke Seite seiner Fahrbahn freizuhalten. Nur wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen kann, daß das Gegenfahrzeug auf der falschen Seite bleiben oder jedenfalls so nahe der Mittellinie weiterfahren werde, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes naheliegt, muß er dies berücksichtigen (BGH in VRS 11 107· 13 250· 16 r/f.' 438 ebenfalls für das Überholen). Die Fahrweise der Gegenfahrzeuge muß er daher sorgfältig beobachten (BGH in VRS 25, 438).

Die Strafkammer unterstellt, insoweit ohne Rechtsverstoß, zugunsten des Angekl., daß die Fahrzeuge auf seiner Fahrbahnhälfte zusammengestoßen seien. Zu seinen Ungunsten nimmt sie aber an, ersichtlich ohne sich insoweit eine bestimmte Überzeugung zu bilden, daß K „seine ursprüngliche Fahrweise beibehalten und nicht erst kurz vor der Begegnung mit dem Angekl. auf dessen Fahrbahnseite hinübergefahren sei. Wenn sich hierüber keine Feststellungen treffen ließen, mußte die Strafkammer die für den Angekl. günstigere Möglichkeit, daß K erst kurz vor dem Zusammenstoß auf die Fahrbahnseite des Angekl. geraten sein könnte, bei der Beurteilung seines Fahrverhaltens zugrunde legen (BGH in NJW 1957, 1643 Nr14: VRS 15, 432). Die Erwägung, daß nachfolgende Kraftfahrer eine solche Abbiegebewegung, wenn sie geschehen wäre, „sicherlich" beobachtet hätten, ist mangels Feststellung, darüber,  
eine bloße daß sie den Wagen des K ständig im Auge behalten haben, eine bloße Vermutung, auf die der Schuldvorwurf nicht gestützt werden darf. Da K mit seinem rechten Auge nicht sehen konnte und sogar das Scheinwerferlicht des Angekl. nicht gesehen haben will, lag die Überlegung nahe, ob er etwa infolge seiner Sehbehinderung bei seiner Fahrgeschwindigkeit im Abblendlicht den rechten Fahrbahnrand und die Mittellinie nicht deutlich genug wahrgenommen haben und deshalb auf die linke  
Fahrbahnseite geraten sein könnte.

Die Strafkammer geht ferner bei der rechtlichen Würdigung ohne nähere Erörterung davon aus, daß die Fahrweise des Kombi-Wagens „erkennbar" gewesen sei. Sie stellt aber nicht einmal fest, daß der Angekl. das Fahrzeug des K überhaupt gesehen hat; das kann allenfalls der Einlassung des Angekl. entnommen werden. Ebenso ist nicht festgestellt, wie weit der Angekl. von seinem Platz hinter dem abgestellten Fahrzeug aus die in seiner Fahrtrichtung ansteigende Fahrbahn übersehen konnte. auf welche Entfernung er den Kombiwagen erstmals gesehen hat oder sehen konnte und ob er bei der Schnelligkeit der Annäherung des K auch rechtzeitig erkennen konnte, ob dieser etwa über die Mittellinie hinausgefahren, ihm also mindestens teilweise auf der falschen Fahrbahnhälfte entgegengekommen ist.

Das Urteil muß hiernach aufgehoben werden. In der neuen Verhandlung wird die Strafkammer nochmals prüfen müssen, wie weit das abgestellte Fahrzeug in die Fahrbahn des Angekl. hineinragte. Auch die Breite des Fahrzeugs des Angekl. wird noch festgestellt werden müssen, um zuverlässig beurteilen zu können, ob der Angekl. ohne Verschulden annehmen konnte, er werde trotz des Gegenverkehrs ohne Gefährdung anderer an dem abgestellten Fahrzeug vorbeifahren können.

Sollte das LG wieder zu einer Verurteilung des Angekl. Gelangen, wird es sorgfältig erwägen müssen, ob zugunsten des Angekl. von einem überwiegenden Mitverschulden des K auszugehen ist.

(Mitgeteilt von Bundesrichter Krumme, Karlsruhe)